



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Gerontologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 27. März 2012)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs CAS in Gerontologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹ Die Trägerschaft obliegt dem Psychologischen Institut der Universität Zürich.

² Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Gerontologie» (CAS, 15 ECTS Credits) verliehen.

§ 3. Zielsetzung

¹ Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, Fachpersonen aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich und der öffentlichen Verwaltung Grundlagen-, Methoden- und Vermittlungswissen in ausgewählten Feldern der gerontologischen Forschung und Praxis zu vermitteln.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 4. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit ent-

scheidet die Auswahlkommission «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise aufgrund vergleichbarer Qualifikationen zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Veranstaltungen können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Veranstaltungen führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden in der Regel maximal 20 Studierende zugelassen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 5. Psychologisches Institut

¹ Das Psychologische Institut übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Das Psychologische Institut verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Gerontologie».

§ 6. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einer ordentlichen Professorin resp. einem ordentlichen Professor des Psychologischen Instituts, welche/r zugleich Mitglied der Akademischen Leitung des Zentrums für Gerontologie der Universität Zürich ist.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über das Lehrprogramm;
- c. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- d. Ernennung der Studiengangleitung;
- e. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren und der Jahresrechnung sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- f. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- g. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von privaten Institutionen gestifteter Stipendien unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- h. Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- i. Antrag an das Psychologische Institut auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Gerontologie».

§ 7. Auswahlkommission

¹ Die Auswahlkommission besteht aus der Direktion, der Studiengangleitung und der Geschäftsführerin resp. dem Geschäftsführer des Zentrums für Gerontologie der Universität Zürich. Sie entscheidet über die Zulassung von Studierenden.

§ 8. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist für die operative Führung der Studiengänge verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und die damit verbundenen Studienleistungen;
- b. Abwicklung der Studierendenadministration;
- c. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- d. Entwicklung von Lehrkonzepten;
- e. Konzeption und Führung der Homepage;
- f. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems;
- g. Auswahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- h. Festlegen der Dozierendenhonorare;
- i. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden sowie Förderung der Zusammenarbeit;
- j. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- k. Erstellen des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie des jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- l. Führung der Mitarbeitenden des Studienganges;
- m. Pflege des Kontaktes mit den Ehemaligen der Weiterbildung sowie den entsprechenden Berufsverbänden.

² Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch auf noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 10. Kreditpunkte

- ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen.
- ² Der Stoff wird in einem Modul vermittelt. Die Ziele und die Inhalte dieses Moduls werden in der Ausschreibung beschrieben. Die Direktion kann Teile dieses Moduls an in- oder ausländischen Universitäten durchführen.
- ³ ECTS Credits werden aufgrund eines bestandenen Leistungsnachweises vergeben.
- ⁴ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.
- ⁵ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 11. Leistungsnachweis

- ¹ Der Studiengang schliesst mit einem Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Posterpräsentation ab.
- ² Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.
- ³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Abschlussarbeit gilt als definitiv nicht bestanden.
- ⁴ Eine ungenügende Posterpräsentation kann einmal innerhalb des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Posterpräsentation gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 12. Abmeldung

- ¹ Tritt vor oder während der Erbringung des Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer oder unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (z.B. einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.
- ² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung des Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 13. Benotung

Die Abschlussarbeit und die Posterpräsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 14. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 15. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen (insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält), bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt oder ist aufgrund des nicht bestandenen Leistungsnachweises ein Abschluss nicht mehr möglich, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der ungültigen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

IV. Abschluss

§ 16. Certificate of Advanced Studies UZH in Gerontologie (CAS UZH in Gerontologie)

¹ Der CAS-Studiengang umfasst 10 bis 15 Unterrichtstage und dauert in der Regel ein Semester

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben, die Abschlussarbeit und die Posterpräsentation mit Erfolg bestanden wurden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

§ 17. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten eine Aufstellung über die erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangleitung erhoben werden. Gegen den Entscheid der Studiengangleitung ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

V. Finanzen

§ 18. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Studiengangleitung setzt zur Erreichung der Kostendeckung die in jedem Semester minimal erforderliche Zahl von Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Veranstaltungen sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 6'000.- und 9'500.-.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Veranstaltungen werden von der Direktion festgelegt.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während dem Studiengang abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 19. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Veranstaltungen werden bei schriftlicher Abmeldung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Gerontology an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 11. September 2007 wird aufgehoben.

§ 21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli